



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 18. Dezember 2001, Zahl: 725-7/2001, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 2.12.1988, Zl.: 7251-0/1988 festgelegten Versorgungsbereich, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.10.1999.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit □ 2.180,--

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 2.12.1988, Zahl: 7251-0/1988, betreffend die Festlegung des Wasseranschlussbeitrages, zuletzt geändert mit Verordnung vom 5.5.1999, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

gez. Karl Berger e.h.